

Satzungen des Freundeskreis der Bezirkskantorei Überlingen-Stockach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Bezirkskantorei Überlingen-Stockach e.V.“ nachfolgend Freundeskreis genannt und hat seinen Sitz in Überlingen.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die **Förderung von Kunst und Kultur**, insbesondere Kirchenmusik im Rahmen des Bezirkskantorates im evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach
2. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gewährung von Zuschüssen oder Defizitgarantien bei kirchenmusikalischen Aufführungen.
 - Durchführung eigener kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
 - Unterstützung der evangelischen Bezirkskantorei Überlingen-Stockach bei der Anschaffung von Musikinstrumenten und weiterer zur Durchführung kirchenmusikalischer Aufführungen benötigten Materialien.
 - Unterstützung der Kirchengemeinde Überlingen bei der Mittelbeschaffung für eine neue Orgel in der Auferstehungskirche Überlingen und deren Unterhalt. Der Freundeskreis finanziert die von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Spenden und Zuschüsse.
5. Der Freundeskreis finanziert die von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Spenden und Zuschüsse.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird formlos schriftlich erklärt. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.
3. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige Spenden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Bezirkskantor soll Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand berät und beschliesst insbesondere über die Verwendung der finanziellen Mittel und benennt eines seiner Mitglieder zum Rechnungsführer.
3. Der Vorstand wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden und dem Bezirkskantor. Jeder von Ihnen ist einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 5 Rechnungsführung

1. Der Rechnungsführer legt der Mitgliederversammlung die von den Rechnungsprüfern überprüfte Rechnung zur Genehmigung vor.
2. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung darf stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand sein.
2. Der erweiterte Vorstand erlässt ein Reglement, das die Aufgaben der Geschäftsführung umreißt.
3. Die Geschäftsführung erhält eine vom Vorstand festzulegende jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 7 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium ernennen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Freundeskreises sein, sie wirken ehrenamtlich mit.
3. Die Leitung des Kuratoriums hat ein Vorstandsmitglied inne, die Leitung des Kuratoriums wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
2. Die alljährliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Rechnungsführung und des Bezirkskantors
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Satzungsänderungen
 - Beschliesst die Auflösung des Freundeskreises
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Verfasser und einem Vorstand gezeichnet.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreis der Bezirkskantorei Überlingen-Stockach e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den evangelischen Kirchenbezirk Überlingen Stockach, der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige** Zwecke, insbesondere für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.